

*Dimitris Spirakos: Folter als Problem des Strafrechts. Kriminologische, kriminalsoziologische und (straf-) rechtsdogmatische Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der Folterschutzkonvention und der Pönalisierung der Folter in Griechenland. Frankfurt a. M., Bern, New York, Paris (Peter Lang) 1990, XIII, 262, S., DM 82.-*

Der Autor der juristischen Dissertation (Frankfurt/M.) ist heute Rechtsanwalt in Athen. Anlaß für die Arbeit war das griechische Gesetz zur eigenständigen Kriminalisierung der Folter und anderer Verletzungen der Menschenwürde im November 1984. Während die Folter in Deutschland lediglich mit den Tatbeständen der Aussageerpressung bzw. der Körperverletzung im Amt strafrechtlich erfaßt werden kann, verfügt das griechische Strafrecht seither über einen eigenen Folter-Tatbestand (§ 137a StGB-GR). Nur Wochen später verabschiedete die UNO die „Konvention gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“, die eine Verpflichtung zur strafrechtlichen Ahndung enthält und die Strafverfolgung der Folterer betont. Nach erheblichen Widerständen kam im November 1987 die Europäische Anti-Folter-Konvention zustande (seit 1989 in Kraft), die immerhin ein begrenztes Besuchssystem zur Verhütung von Folter in Gefängnissen etabliert.

Die Folter gehörte zu den prägenden Kräften mittelalterlicher und neuzeitlicher Strafrechtspflege. Anders als heute war sie nicht Gegen-

stand, sondern Mittel strafrechtlicher Verfolgung. Als Instrument legaler Zufügung von Schmerzen zur Hervorbringung eines Geständnisses war sie streng formalisiert. Willkür und Sadismus wurden zu Weggefährten der Folter erst, als ihre legale Ausübung zu Ende ging und sich die Folter als illegales Mittel der Herrschaftssicherung über die ganze Welt ausbreitete. Angesichts der bedrückenden Ausmaße, die das Foltern im 20. Jahrhundert erreicht hat, wirkt die desinteressierte Haltung der traditionellen wie der kritischen Kriminologie dieser Art von repressivem Verbrechen gegenüber ausgesprochen beschämend (einige mögliche Gründe für diese – in ihren praktischen und wissenschaftlichen Konsequenzen verheerende – Fehlleistung der Kriminologie hat Herbert Jäger in seiner „Makrokriminalität“ genannt).

So ist der Prozeß der Normgenese zur Pönalisierung der Folter vom Betrieb der Kriminologie praktisch isoliert und die Folge davon ist, daß diese Initiativen zum Schutz der Bürger vor Folter „kaum in einem kriminologischen und strafrechtssystematischen Bezugsrahmen überprüft und kontrolliert werden“ (S. 1). Was sagt z. B. der labeling approach zur Folter-Kriminalität, und was der Abolitionismus? Was bedeutet andererseits die Tatsache der Folter (und die „Normalität“ der Folterer) für die allgemeine Kriminalitätstheorie?

Es fällt also nicht in die Zuständigkeit des Autors Spirakos, wenn seine Anwendung kriminologischer Kategorien auf die Folter (S. 17–57) weniger fruchtbar wird als die folgenden Abschnitte, in denen er sich ausführlich mit dem politischen Kontext und der rechtstheoretischen Begründung der Folter-Strafbarkeit in Griechenland (S. 58–98), dem Begriff der Folter im Völkerrecht (S. 99–131) und dem spezifischen Unrechtsgehalt der Folter im Vergleich etwa zur Körperverletzung im Amte (S. 132–206) auseinandersetzt.

Für Kriminologen von besonderem Interesse ist dann noch der letzte Abschnitt über den indisponiblen Charakter der Teilnahme am Staat (S. 207–236). Damit ist auf den spezifischen Unrechtsgehalt der Folter angespielt, den Spirakos darin sieht, daß der Bürger im Rechtsstaat auch dann noch das Recht zur kommunikativen Teilnahme an staatlicher Machtausübung haben muß, wenn er Gegenstand dieser Macht – etwa im Strafverfahren – wird. Die Folter verletzt dieses unveräußerliche Menschenrecht, indem es das kommunikative in ein mechanisches Verhältnis pervertiert. In dem Augenblick der Folter löscht der Staat das kommunikative Verhältnis, die Anerkennung des Bürgers als Bürger und sich damit als Rechtsstaat selbst aus. Diese (hier sehr geraffte) Argumentation steht in direktem Widerspruch zu einem Denken, das die Folter aus Gründen der Staatsraison nicht prinzipiell verwirft, sondern gleichsam aus dem Rechtsgedanken des ehemals „übergesetzlichen“, heute „rechtfertigenden“ Notstandes für legitimierbar hält. So eine Position hatte z. B. der ehemalige Ministerpräsident von Niedersachsen, Dr. Ernst Albrecht, in seiner Dissertation (Der Staat, Idee und Wirklichkeit; S. 174) vertreten.

Eine Position, die im Deutschen Herbst noch einmal aktualisiert wurde und wohl auch einem Kriminologieprofessor und Justizminister in Niedersachsen nicht ganz fremd war, in dessen Amtszeit man es für gerechtfertigt hielt, sich staatlicherseits als mauersprengender Terrorist zu gerieren. Da kommt uns Griechenland ganz nah.

Sebastian Scheerer, Hamburg